

FREUNDESKREIS des HEIDELBERGER VÖLKERKUNDEMUSEUMS e.V.

Sitz: Palais Weimar, Hauptstraße 235, 69117 Heidelberg
Post bitte an: Postfach 12 04 13, 69066 Heidelberg
info@freundeskreis-vkm-vpst.de



Satzung des Freundeskreises des Heidelberger Völkerkundemuseums vPST e.V. Angenommen am 25.3.1979, geändert zum 1.6.2014

§ 1: Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Heidelberger Völkerkundemuseums vPST“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des für den Sitz zuständigen Amtsgerichts.

Der Sitz des Vereins ist Heidelberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Einrichtungen und Vorhaben des Völkerkundemuseums der von Portheim-Stiftung in Heidelberg.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Ideelle Maßnahmen: Vorträge, Veranstaltungen, Treffen, Werbung für das Museum bzw. für die Veranstaltungen des Museums. Unterstützung der Arbeit im Museum in Absprache mit der Museumsleitung.
- b) Materielle Maßnahmen: Materielle Unterstützung in Absprache mit der Museumsleitung, Zuwendungen zur Anschaffung von Materialien zur Bewahrung, Pflege, Ausstellung der Museumsstücke, Zuwendungen für die Instandhaltung des Museums

§ 3: Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit,

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung des Völkerkundemuseums der von Portheim-Stiftung.

Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstand und andere Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Die Aufnahme des Mitglieds als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.

Familienangehörige der ordentlichen und fördernden Mitglieder können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

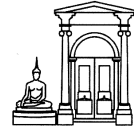
Förderndes Mitglied ist, wer durch eine jährliche Spende von mindestens € 500,- den Erwerb von Sammlungsgegenständen o.ä. unterstützt. Die fördernden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der mit Sitz und Stimme dem Vorstand angehört.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum korrespondierenden Mitglied verliehen werden.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestätigt, korrespondierende Mitglieder durch Vorstand und Beirat.

FREUNDKREIS des HEIDELBERGER VÖLKERKUNDEMUSEUMS e.V.

Sitz: Palais Weimar, Hauptstraße 235, 69117 Heidelberg
Post bitte an: Postfach 12 04 13, 69066 Heidelberg
info@freundeskreis-vkm-vpst.de



Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; ein Austritt ist jederzeit möglich. Mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

Erfolgt der Austritt vor Fälligkeit des Jahresbeitrages (§ 5 der Satzung) braucht der Beitrag nicht mehr entrichtet zu werden. Bei einem Austritt nach Fälligkeit des Jahresbeitrages ist dieser zu entrichten; eine Erstattung von Beiträgen findet nicht statt.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist zulässig bei satzungswidriger Betätigung oder sonst das Ansehen des Vereins schädigenden Handlungen nach Abmahnung durch den Vorstand oder bei Rückstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung. In besonders schweren Fällen bedarf es keiner Abmahnung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaftsrechte eines Vereinsmitglieds für vorläufig ruhend erklären, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind. Beschließt der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, ist innerhalb von 3 Monaten durch den erweiterten Vorstand über den Ausschluss zu entscheiden. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Vereinsmitglied zu hören.

Die Erstattung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 5: Beitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1.4. eines jeden Jahres fällig.

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7)
- b) Der Beirat (§ 8)
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sprecher der fördernden Mitglieder

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jede von ihnen kann den Verein allein vertreten und ist berechtigt, jedem anderen Vorstandsmitglied Vollmacht zu seiner Vertretung zu erteilen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vor Ablauf der Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Die Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

FREUNDKREIS des HEIDELBERGER VÖLKERKUNDEMUSEUMS e.V.

Sitz: Palais Weimar, Hauptstraße 235, 69117 Heidelberg
Post bitte an: Postfach 12 04 13, 69066 Heidelberg
info@freundskreis-vkm-vpst.de



Ständiges Mitglied des Vorstandes aufgrund seiner Funktion ist der Sprecher der fördernden Mitglieder. Bei allen wichtigen Entscheidungen des Vorstandes ist der Beirat zu hören. Die Wichtigkeit ist gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied die Zuziehung des Beirates beantragt.

§ 8: Beirat

Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands, insbesondere beim Erwerb von Sammlungsgegenständen und/oder Herausgabe von Publikationen.

Dem Beirat gehören wenigstens ein Vertreter des Kuratoriums der von Portheim-Stiftung und der Leiter des Völkerkundemuseums an. Weitere Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand in Textform einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

- a) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
- b) Rechnungsbericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes (Die Entlastung erfolgt für den Vorstand insgesamt mit Ausnahme des Kassenwarts; dieser wird auf Antrag der Kassenprüfer entlastet)
- d) Neuwahl bzw. Abwahl des Vorstandes (Zeitraum s. § 7, Abs. 3) und-Wahl von 2 Kassenprüfern. Diese werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- e) Einrichtung und Zusammensetzung von Ausschüssen
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Anträge

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen durch den 1. Vorsitzenden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Für alle anderen Beschlüsse genügt Stimmenmehrheit der jeweils erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von dem jeweiligen Schriftführer unterzeichnet.

Beschlussprotokoll

Über die Mitgliederversammlung wird von dem Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen in Textform zugestellt wird. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

**FREUNDKREIS des HEIDELBERGER
VÖLKERKUNDEMUSEUMS e.V.**

Sitz: Palais Weimar, Hauptstraße 235, 69117 Heidelberg
Post bitte an: Postfach 12 04 13, 69066 Heidelberg
info@freundskreis-vkm-vpst.de



§ 10: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung für Wissenschaft und Kunst in Heidelberg mit der Maßgabe der Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu.

§11: Geschäftsordnung

Die Satzung wird durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung ergänzt. Die Geschäftsordnung regelt die Versammlungsordnung und die Zuständigkeiten.

§ 12:

Diese Satzung wurde am 25.3.1979 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung angenommen und am 1.6.2014 den gesetzlichen Anforderungen angepasst.